

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 94/10 B

L 12 AS 2712/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AS 3530/07 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE Jobcenter Stadt Pforzheim,
Blumenhof 4, 75175 Pforzheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Februar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg im vorliegenden Rechtsstreit (noch) im Rahmen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) höhere Unterkunftskosten für die Zeit von Februar bis November 2007 und einen anteiligen Zuschlag für Alleinerziehende für die Zeit von März bis November 2007.
- 2 Der Kläger lebte mit seiner Ehefrau und seinen drei Söhnen in einer Bedarfsgemeinschaft und bezog von dem Beklagten Leistungen nach dem SGB II seit dem 1.1.2005. Bis Februar 2007 wohnte die Familie in einer Mietwohnung mit vier Zimmern und 115 qm Wohnfläche. Die Kaltmiete betrug 587,32 Euro, die Nebenkosten 106 Euro, die Zentralheizung 62 Euro, die Warmwasserversorgung 32 Euro und der Garagenstellplatz 30,68 Euro. Mit Schreiben vom 3.12.2004 wies der Beklagte darauf hin, dass die Nettokaltmiete um 177,82 Euro zu hoch sei. Die Bedarfsgemeinschaft wurde aufgefordert, binnen sechs Monaten die Wohnkosten zu senken. Am 14.3.2005 wurde ergänzend mitgeteilt, die angemessene Größe der Wohnung betrage 105 qm. Der Beklagte senkte schließlich ab Juni 2006 die Kosten der Unterkunft auf 509,03 Euro ab (Bruttowarmmiete, entsprechend 455,70 Euro netto kalt). Es wurden insgesamt 1410,52 Euro bewilligt, und zwar zunächst für den Zeitraum Juni bis November 2006 und sodann weiter für den Zeitraum Dezember 2006 bis Juni 2007. Widerspruch wurde nicht eingelegt.
- 3 Am 28.2.2007 zogen die Ehefrau und die drei Söhne aus der Wohnung aus. Dies teilte der Kläger am 4.3.2007 mit und beantragte gleichzeitig ab März 2007 die Kostenübernahme "bezüglich des gemeinsamen Sorgerechts".
- 4 Der Beklagte änderte seine bisherigen Leistungsbescheide, der Kläger ging mit Widerspruch und Klage beim Sozialgericht (SG) Karlsruhe dagegen vor. Für die hier streitigen Zeiträume hat das SG durch Urteil vom 15.4.2008 entschieden und die Klage abgewiesen, weil kein Anspruch auf höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung bestehe und der Kläger für die Zeit nach dem Auszug seiner Söhne auch keinen Zuschlag für Alleinerziehende beanspruchen könne.
- 5 Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG wurde mit Urteil des LSG vom 26.2.2010 zurückgewiesen.
- 6 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das Bundessozialgericht. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend und rügt wegen einer "Kettenverweisung" in der Begründung des Urteils des LSG einen Verfahrensfehler.



II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 zweiter Halbsatz iVm § 169 SGG).
- 8 Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht ausreichend dargelegt worden.
- 9 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht in dem genannten Sinne zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage formulieren, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit aufzeigen sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 10 Es fehlt bereits an der Formulierung einer bestimmten Rechtsfrage. Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zeigt vielmehr, dass es dem Kläger vorliegend um die konkreten Umstände des Einzelfalls geht, die er anders bewertet haben möchte als in dem Urteil des LSG. Dies reicht jedoch für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung nicht aus.
- 11 Darüber hinaus hat der Kläger die Klärungsfähigkeit einer möglichen Rechtsfrage nicht dargetan. Der Kläger begehrt im vorliegenden Rechtsstreit die Mietdifferenz für die innengehaltene Vier-Zimmer-Wohnung, er wendet sich dagegen nicht gegen einen Verwaltungsakt, der ihn sofort auf eine Ein-Zimmer-Wohnung verweist. Daher ist auch die Frage, ob er rechtzeitig Mitteilung darüber bekommen hat, welche Größe seine Wohnung nach Auszug der Familie haben darf, gar nicht Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren.
- 12 Ebenso wenig hat der Kläger in zulässiger Weise einen Verfahrensmangel geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Es fehlt inso-



fern schon an einer substantiierten Darlegung der tatsächlichen Grundlagen für einen Verfahrensfehler. Der bloße Hinweis, eine "Kettenverweisung" in den Urteilsgründen sei nicht zulässig, genügt nicht den Anforderungen an die Darlegung derjenigen Tatsachen, aus denen sich der Verfahrensmangel ergeben soll.

- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)